

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4258

Teilrevision Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebeneinkünften

Bericht an den Einwohnerrat
vom 18. November 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Synopsis	3
4. Antrag	3

Beilage/n

- Keine

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Für das Budget 2016 wurden seitens des Einwohnerrates Anträge bezüglich Reduktion der Entschädigungen an die Behörden und Kommissionen gestellt. Diese sind im Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 24. Mai 2000 geregelt. Es handelt sich somit um gebundene Ausgaben im Sinne von §§ 157ff des Gemeindegesetzes, für welche nicht das Budget die rechtsgebende Grundlage ist. Allfällige Änderungen bedürfen deshalb einer Änderung des Reglements.

2. Erwägungen

In den §§ 1 bis 4 des Reglements über die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen werden die Beträge detailliert aufgeführt. In § 6 wird zudem die Teuerungszulage geregelt.

Um jeweils im Rahmen der Budgetgenehmigung auf einfache und pragmatische Weise und insbesondere ohne Anpassungen im Reglement Änderung vollziehen zu können, drängt sich eine Neuformulierung von § 6 auf.

3. Synopsis

Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 24. Mai 2000 (bisher)	Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 24. Mai 2000 (neu)	Erläuterungen
§ 6 Teuerungszulage Auf allen Entschädigungen, Sol-den und Sitzungsgeldern wird die Teuerungszulage gemäss § 39 des Personal- und Besoldungs-reglements der Gemeinde All-schwil vom 26. Mai 1999 ausge-richtet.	§ 6 Teuerung, Veränderungen der Entschädigungen und Solde Der Einwohnerrat beschliesst im Rahmen des Budgets über einen teilweisen oder vollständigen Ausgleich der Teuerung oder eine auf maximal 2 Jahre befris-tete prozentuale Veränderung der Entschädigungen und Solde.	<i>Damit wird eine im Rahmen des Budgets befristete Verän-derung der Ansätze möglich, ohne dass diese im Regle-ment dauerhaft geändert wer-den müssen. Für dauernde Änderungen werden Regle-mentsänderungen erforder-lich.</i>

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Änderung von § 6 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 24. Mai 2000 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Die Änderung des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister